

Wasgau-Anzeiger



Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

53. Jahrgang / Woche 04 / Ausgabetag: Donnerstag, 22. Januar 2026

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bundenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schöna

GRENZENLOS Deutsch-französischer-Tag
Journée franco-allemande

... zwischen den Zeilen

Sa., 24.01.2026 ab 19 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Erfweiler
Einlass ab 18:30 Uhr

dt/frz. Kurzfilme
Jugendfilmprojekt belerf

dt/frz. Lieder
Sandra Bronder

dt/frz. Lesung
Jean-Philippe Devise

im Anschluss

DEUTSCH-FRANZÖSISCHER Apéro

HOHE LIST-TOUR
Die abwechslungsreiche 17,1 km langen Rundtour in Ludwigswinkel führt vorbei am Badesee „Schöntalweiher“ hoch zum Zigeunerfelsen, Reitersprung der der PWV Hütte „Hohe List“.

Markierungszeichen Hohe List-Tour von hier geht es jetzt abwärts durchs Reisertal, Mummelsee nach Ludwigswinkel zurück. Von dem Dorfplatz des Luftkurortes Ludwigswinkel geht es durch den Ort Richtung Naturbadesee Schöntalweiher, der zum Bad einlädt. Von hier gehts Bergauf, erst auf einer Forststraße, dann auf einem verwunschenen Pfad, erklimmen wir den Biesenbergs. Ein breiter, ebener Weg führt uns zum Zigeunerfels. Über einen schmalen Pfad wechseln wir auf den Weg zum Reitersprung. Weiter führt uns der Weg zur „Hohen-List“, das ehemalige Forsthaus ist heute ein beliebte PWV-Wanderhütte. Von hier geht es nochmal leicht bergauf zu den sieben Kastanien. Ab hier führt ein Pfad durch das „Felseneck“ ins Reißer Tal. Wir erreichen den „Saarbrunnen“ und überqueren die Landstraße. Unser Weg verläuft vorbei am Mummelsee zum Reißerhof und wieder zum Schöntalweiher und zurück nach Ludwigswinkel.

Text & weitere Infos: Tourist Information Dahner Felsenland - www.dahner-felsenland.net

DAHNER FELSENLAND



Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr

Einwohnermeldeamt: Mittwochs von 09:00 - 12:00 Uhr nur mit Terminvereinbarung -210, -211

Telefon-Durchwahl: Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;

Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • **Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421**

Notrufe

Polizei	110
Polizeiinspektion Dahn:	(0 63 1) 369 - 152 99
Feuerwehr/ Notarzt /Rettungsdienst	112
Notfall-Telefax	112
Krankentransport	19222
Technisches Hilfswerk Hauenstein	(0 63 92) 92 32 90

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Telefon 116117

(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notdienst

www.zahnnotfall-pfalz.de

Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr

An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
ansonsten Rufbereitschaft

24.01./25.01.2026

Zahnärztliche Praxis Dr. Boris Peter, Dr. Stefanie Wagner,
Dr. Christiane Berger, Marktstr. 8, 66994 Dahn, Tel.: (0 63 91) 1491

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Freitag, 23.01.2026 12:00 Uhr

bis Samstag, 24.01.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Venningen, Mühlstr. 32, 67482 Venningen,
Tel.: (0 63 23) 30 28 00

Samstag, 24.01.2026 12:00 Uhr

bis Sonntag, 25.01.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Zimmermann, Schlittstr. 10,
76887 Bad Bergzabern, Tel.: (0 63 43) 78 77

Sonntag, 25.01.2026 12:00 Uhr

bis Montag, 26.01.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Brunck, Danziger Platz 11, 76829 Landau,
Tel.: (0 63 41) 50 113

Apothekennotdienst

Der Ansagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:

Deutsches Festnetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes
(0,14 EUR/Min.)

Mobilfunknetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes
(max. 0,42 EUR/Min.)

Auf der Webseite der Landesapothekekkammer (www.lak-rlp.de) steht der aktuelle Notdienstplan allen Interessierten zur Verfügung.

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt gemacht.

Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

Apotheken in Dahn:

Die Apotheken in Dahn bieten einen wechselnden Notdienst für **Mittwochnachmittag** an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

28.01.2026	Apotheke am Jungfernsprung, Wasgau Apotheke
04.02.2026	Apotheke am Jungfernsprung, Wasgau Apotheke
11.02.2026	Apotheke am Jungfernsprung, Wasgau Apotheke
18.02.2026	Apotheke am Jungfernsprung, Kur-Apotheke, Wasgau Apotheke

Apotheke in Bundenthal:

Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch von 8:30 - 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bereitschaftsdienste

Kanalwerk

Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung

Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 08.00-16.00 Uhr** unter der Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500 Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit des Klärwärterpersonals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505 zu erreichen. Der Bereitschaftsdienst ist nicht zuständig für Entleerungen von Abwassergruben!

Entleerung der Abwassergruben

Telefonische Anmeldung unter der Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500

Elektrizitätswerk

Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard

Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter der Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120 zu erreichen.

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Personals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-130** zu erreichen.
Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

Wasserwerk

Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes

Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: von 07.00-16.00 Uhr unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH

Frankenthal

Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler, Niederschlettenbach u. Schindhard:

Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schönau und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netsteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**

Nichtöffentlicher Teil

4. Grundstücksangelegenheiten
5. Vertragsangelegenheiten
6. Informationen des Bürgermeisters

Dahn, den 19.01.2026

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht für ihr Felsland Badeparadies zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Mitarbeiter für den Saunabereich (m/w/d)

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle von 24 Stunden/Woche

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Aufsicht und Betreuung des Saunabetriebes
- Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht
- Durchführung von Rettungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Notfällen
- Kontrolle und Pflege der saunatechnischen Anlagen
- Durchführung von Aufgüßen
- serviceorientierte Betreuung der Saunagäste

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe, Saunameister/in, vergleichbare Qualifikation oder Erfahrungen im Saunabereich
- freundliches Auftreten und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Schichtarbeit auch an Wochenenden und Feiertagen
- kundenorientiertes Auftreten
- eigenständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise

Das bieten wir Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- freundliches und kollegiales Arbeitsumfeld
- geregelte Arbeitszeiten nach Jahresspielplan
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Fahrradleasing, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:

Alternativ können Sie Ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 31.01.2026.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130
Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Michael Schreiner - Tel: (0 63 91) 92 34 - 213



Aus der Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Mittwoch, 28. Januar 2026, 19:00 Uhr,

im Sportheim der SG „Concordia“ Bruchweiler 1920 e.V., Gartenstraße 81, 76891 Bruchweiler-Bärenbach, eine Sitzung des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Vollzug der Baugesetze;
20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Dahner Felsenland im Bereich der OG Ludwigswinkel
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- c) Beschlussfassung über den FNP mit Begründung u. Umweltbericht
2. Sportgelände Bruchweiler-Bärenbach;
Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“
3. Informationen des Bürgermeisters



Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Informationspflicht gemäß

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland einsehen.

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz informiert: Warnung vor illegalen Wertstoffsammlungen

Im Landkreis Südwestpfalz werden aktuell Flyer verteilt, in denen eine kostenlose Sammlung von Wertstoffen – etwa Altmetall oder andere wiederverwertbare Materialien – angeboten wird. Diese Handzettel fallen in der Regel dadurch auf, dass wichtige Angaben wie Firmenname, Anschrift oder Telefonnummer fehlen und der Absender anonym bleibt.

Die Kreisverwaltung weist darauf hin, dass es sich bei diesen Angeboten um illegale gewerbliche Sammlungen handelt. Solche nicht genehmigten Aktionen sind nicht nur ordnungswidrig, sondern können auch zu einer unsachgemäßen Entsorgung und damit zu erheblichen Umweltproblemen führen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden daher ausdrücklich gebeten, diese illegalen Sammelaktionen nicht zu unterstützen und keine Wertstoffe an anonyme Sammlerinnen und Sammler abzugeben. Stattdessen sollten sie die Recyclinghöfe im Landkreis nutzen. Dort ist eine fachgerechte und umweltverträgliche Behandlung der abgegebenen Wertstoffe sichergestellt.

Ausführliche Informationen zu den Entsorgungsmöglichkeiten und zur Abfallwirtschaft im Landkreis Südwestpfalz findet sich online unter:

<https://www.lksuedwestpfalz.de/buergerservice/abteilungen/bauen-und-umwelt/umwelt/>

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz informiert: Anmeldungen für die weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises

Alle Schülerinnen und Schüler, die mit Erfolg die 4. Klasse einer Grundschule besucht haben, werden in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule aufgenommen. Nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse Ende Januar finden Anfang Februar die Anmeldetermine für die weiterführenden Schulen im Landkreis Südwestpfalz für das Schuljahr 2026/2027 statt. Die Schulen stellen auf ihrer jeweiligen Homepage Vordrucke zum Herunterladen für die Anmeldung zur Verfügung. Die heruntergeladenen Anmeldeformulare können vorab zu Hause ausgefüllt werden. Sollte ein Ausdruck nicht möglich sein, können selbstverständlich alle Formulare über das Sekretariat bezogen werden. Für die Anmeldung ist es bei allen Schulen sinnvoll, vorab einen Termin mit der Schule zu vereinbaren. Bei der Anmeldung müssen an allen Schulen zusätzlich zum Anmeldeformular das Empfehlungsschreiben der Grundschule, das aktuelle Halbjahreszeugnis 2025/26 sowie das Stammbuch oder eine Geburtsurkunde vorgelegt werden. Das gilt auch für den Nachweis zum Masernschutz, der mit dem Impfpass, einer ärztlichen Bescheinigung über zwei Masernimpfungen oder die von einem Labor nachgewiesene Immunität gegen Masern belegt werden muss. Bei getrennt lebenden Eltern ist eine Vollmacht des zweiten Sorgeberechtigten mitzubringen. Der Antrag auf

Lernmittelfreiheit kann bei der Anmeldung im Sekretariat ebenfalls abgegeben werden. Die Vordrucke werden in den Grundschulen ausgegeben. Es besteht die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen: Der Antrag auf Lernmittelfreiheit ist auf der Homepage des Landkreises hinterlegt. Ob in Papierform oder digital: Es sind Einkommensnachweise für 2024 oder 2025 beizulegen. Weitere Unterlagen, die mitgebracht werden müssen, sind bei den jeweiligen Schulen aufgeführt. Abgesehen von den Realschulen ist an den weiterführenden Schulen des Landkreises auch eine Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 11 möglich. Die Anmeldungszeiträume und weitere Informationen für die jeweiligen Schulen sind nachfolgend ersichtlich:

Otfried-von-Weißenburg-Gymnasium Dahn, Telefon (0 63 91) 91 41 00, www.owg-dahn.de

Termine: Dienstag, 3. Februar, bis Donnerstag, 5. Februar, von 8 bis 12.30 Uhr und von 14 bis 16 Uhr; Donnerstag, 5. Februar, bis 17.30 Uhr.

Von der Homepage heruntergeladene Anmeldeformulare können vorab zu Hause ausgefüllt werden. Sollte ein Ausdruck nicht möglich sein, können Formulare auch über das Sekretariat bezogen werden. Wenn das Ausfüllen der Formulare problemlos ohne Rückfragen möglich ist, können die Anmeldeunterlagen auch direkt an die Schule geschickt werden:

Otfried-von-Weißenburg-Gymnasium, Schlossstr. 19, 66994 Dahn. Ein Hausbriefkasten ist ebenfalls vorhanden.

Realschule plus Dahn und Fachoberschule,

Telefon (0 63 91) 91 41 00, www.realschule-plus-dahn.de

Termine: Dienstag, 3. Februar, bis Donnerstag, 5. Februar, von 8 bis 12.30 und 14 bis 16 Uhr; Donnerstag, 5. Februar, bis 17.30 Uhr. Zusätzliche Termine können vereinbart werden.

Für die 11. Jahrgangsstufe (Fachoberschule):

Anmeldung mit dem aktuellen Halbjahreszeugnis zu den genannten Terminen oder nach Terminvereinbarung. Von der Homepage heruntergeladene Anmeldeformulare können vorab zu Hause ausgefüllt werden. Sollte ein Ausdruck nicht möglich sein, können alle Formulare über das Sekretariat bezogen werden.

LAG Pfälzerwald plus e. V. informiert:

Projektaufruf Demokratieförderung

Alle Lokalen Aktionsgruppen der LEADER Regionen in Rheinland-Pfalz rufen engagierte Vereine, Verbände, Privatpersonen, Kommunen und Bildungseinrichtungen auf, ihre Projekt-ideen zur Förderung der Demokratie einzureichen.

Ziel ist es, innovative Projekte zu unterstützen, die demokratische Werte, Kompetenzen und Wissen vermitteln sowie die aktive und informierte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger fördern. Hierbei sind Projekte gefragt, die die Lebensrealitäten und Vielfalt der Teilnehmenden berücksichtigen und neue Zugänge für Beteiligung schaffen.

Warum teilnehmen?

Die ausgewählten Projekte erhalten eine Förderung von bis zu 5.000 Euro, wobei insgesamt Mittel von bis zu 80.000 Euro bereitstehen (64.000 Euro ELER-Mittel und 16.000 Euro Lan-desmittel). Die Förderung soll helfen, nachhaltige und langfristige Effekte zu erzielen und die Erfahrungen aus den Projekten für zukünftige Initiativen nutzbar zu machen.

Einreichungsfrist und Auswahlverfahren

Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen **endet am 02.03.2026**. Das Bewertungsgremium wird voraussichtlich am 25.03.2026 eine Auswahl treffen. Entscheidend für die Auswahl ist der Beitrag des Projekts zur Demokratieförderung und die Erfüllung der festgelegten Auswahlkriterien.

Videokonferenz zur Beratung

Am 04.02.2026 um 18 Uhr findet eine Videokonferenz statt, bei der Ihre Fragen beantwortet werden. Ein QR-Code zur Teilnahme

ist auf unserer Webseite verfügbar: www.pfaelzerwaldplus.de
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Kontakt

Geschäftsstelle LAG Pfälzerwald plus, Moni Satory und Ute Weisbrod-Mohr unter Tel. (0 63 31) 809 - 343/-309 oder per E-Mail: u.weisbrod-mohr@lksuedwestpfalz.de / m.satory@lksuedwestpfalz.de gern zur Verfügung.

Aus den Ortsgemeinden



Bruchweiler-Bärenbach

www.bruchweiler-baerenbach.de

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin, Simone Stahl,
montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, Raiffeisenstr. 15

Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 22.12.2025

Der Ortsgemeinderat Bruchweiler-Bärenbach hat in seiner Sitzung am 10.11.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im Dorfgebiet Bruchweiler-Bärenbach während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind An-

kündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalte der Werbeträger

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.

(3) Zulässigkeit der Werbeträger

- Im gesamten Ortsbereich von Bruchweiler-Bärenbach darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 20 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Ein Doppelplakat oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.
- Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.
- Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

(4) Unzulässigkeit von Werbeträgern

Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländen und Fußgängerschutzzäunen, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

§ 5 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,

- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugängig ist.

§ 6 Aufgrabungen oder Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

§ 7 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

1. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
4. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 8 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.

Hänge- und Stellschilder, sind binnen fünf Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 10 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen

Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 4. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
 8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bruchweiler-Bärenbach, den 22.12.2025

gez. Simone Stahl
Ortsbürgermeisterin

Hinweis zur Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 10.11.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 22.12.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister



Hirschthal

Ortsbürgermeister Dr. Uwe Großmann

Beteiligung der Einwohner an der Haushaltssatzung der Gemeinde gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Haushaltjahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltssatzung und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Abs. 1 GemO bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, Zimmer 108, zur Einsichtnahme durch die Einwohner aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Telefon Nr. (0 63 91) 91 96 150 ist empfehlenswert.

Zusätzlich steht die Haushaltssatzung mit Haushaltssatzung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland www.dahner-felsenland.net unter der Rubrik Verwaltung/Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltssatzung oder seiner Anlagen können bis 09.02.2026 durch die Einwohner bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstr. 29, Zimmer 108, eingereicht werden.



Ludwigswinkel

www.ludwigswinkel.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Ruven Fritzinger,
montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, E-Mail: ludwigswinkel@t-online.de

Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 17.12.2025

Der Ortsgemeinderat Ludwigswinkel hat in seiner Sitzung am 21.11.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im Dorfgebiet Ludwigswinkel während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

de). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Ludwigswinkel, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Ortsgemeinde Ludwigswinkel, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personengruppen handeln.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen,

dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalte der Werbeträger

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.

(3) Zulässigkeit der Werbeträger

- Im gesamten Ortsbereich von Ludwigswinkel darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 10 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Ein Doppelplakat oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.
- Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.
- Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

(4) Unzulässigkeit von Werbeträgern

Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

§ 5

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Wer-

beträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugängig ist.

§ 6

Aufgrabungen oder Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

§ 7

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

1. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
4. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 8

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.

Hänge- und Stellschilder, sind binnen fünf Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ortsgemeinde Ludwigswinkel beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 10

Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Ortsgemeinde Ludwigswinkel von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 4. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
 8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigswinkel, den 17.12.2025

gez. Ruven Fritzinger
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 17.12.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 17.12.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Ausschreibung – Pächter/in gesucht

Die Ortsgemeinde Ludwigswinkel sucht ab sofort, spätestens jedoch zum Saisonbeginn, eine engagierte Pächterin/einen engagierten Pächter für den Kiosk und die Minigolfanlage in der „Freizeitanlage Birkenfeld“ in Ludwigswinkel.

Aufgabenbereich:

Der/die Pächter/in übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Betrieb des Kiosks
- Kartenverkauf für die Minigolfanlage
- Ticketverkauf für den Wohnmobilstellplatz
- Verkauf von Eintrittsbändern für den Barfußpfad
- Sicherstellung und Gewährleistung der Öffnungszeiten der Toilettenanlage

Weitere Informationen:

Nähere Einzelheiten zur Pacht sowie zu den Rahmenbedingungen können bei **Ortsbürgermeister Herrn Fritzinger** erfragt werden.
E-Mail: ludwigswinkel@t-online.de

Bewerbung:

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bitte bis spätestens 13. Februar 2026 an:

Ortsbürgermeister Fritzinger

Landgrafenstraße 25
66996 Ludwigswinkel
E-Mail: ludwigswinke@t-online.de

oder an:

Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland

Schulstraße 29
66994 Dahn



Nothweiler

www.nothweiler.de

Sprechstunde der Ortsbürgermeisters, Ingo Schuster,
nach Vereinbarung, Tel. 469

Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 22.12.2025

Der Ortsgemeinderat Notweiler hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

(1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und

Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.

(2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im Dorfgebiet Notweiler während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Notweiler, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Ortsgemeinde Notweiler, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 3 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalte der Werbeträger

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.

(3) Zulässigkeit der Werbeträger

- Im gesamten Ortsbereich von Notweiler darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 50 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Ein Doppelplakat oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.
- Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.
- Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

(4) Unzulässigkeit von Werbeträgern

Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzwänden, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese

Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

§ 5 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugängig ist.

§ 6 Aufgrabungen oder Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

§ 7 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

1. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
4. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 8 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.

Hänge- und Stellschilder, sind binnen fünf Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger

können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ortsgemeinde Notweiler beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 10 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Ortsgemeinde Notweiler von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 4. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
 8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Notweiler, den 22.12.2025

gez. Ingo Schuster
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 22.12.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 22.12.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister



Schindhard

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Tobias Herberg,
mittwochs, 17:00 - 18:00 Uhr, oder nach Vereinbarung,
im Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 0172/673 06 86

Neujahrsempfang der Gemeinde Schindhard

Am Sonntag, dem 25. Januar findet um 15:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus der Neujahrsempfang 2026 statt. Einlass ist um 14:30 Uhr.

Der Kirchenchor wird Kaffee und Kuchen anbieten. Musikalisch wird der Neujahrsempfang von Angelika Kadel-Breitsch und dem Kirchenchor begleitet.

Herzlich eingeladen sind alle Schindharderinnen und Schindharder sowie alle die sich mit unserer Gemeinde verbunden fühlen.

Tobias Herberg
Ortsbürgermeiste

DAHNER FELSENLAND

Veranstaltungen

HINWEIS: Eingabeschluss per Internet
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

SAMSTAG 24/1 Stadt Dahn

Frauenfrühstück

Beginn: 9:00 Uhr **Veranstalter:** Katholische Frauengemeinschaft Dahn - kfd

frech- wild und wunderbar Reichhaltiges Frühstücks-Buffet mit Impuls von Frau Susanne Dausend-Thomas, Bildungsreferentin. Kostenbeitrag 8,- €. Herzliche Einladung an alle Frauen.

Treffpunkt: Pater-Ingbert-Naab-Haus

Kosten: 8,- €

SAMSTAG 24/1 Ortsgemeinde Rumbach**Einladung zum Schweinepfiffer beim TuS Rumbach****Beginn:** 18:00 Uhr **Veranstalter:** TuS Rumbach

Der TuS Rumbach lädt zum traditionellen Schweinepfiffer ein. Dazu gibt es Knödel und Salat. Als Alternative bieten wir Schweinegulasch an. Wir bitten um Voranmeldung unter 0176 45918126 bis spätestens 19.01.2026. Wir freuen uns auf Euch!

Treffpunkt: Sportheim TuS Rumbach**SAMSTAG 24/1 Ortsgemeinde Erfweiler****Grenzenlos zwischen den Zeilen****Beginn:** 18:30 Uhr **Veranstalter:** belef e.V.

Zum dt./frz. Tag bieten wir eine Lesung mit Herrn Devise (Dt./frz. Autor), mit musikalischer Umrahmung durch Sandra Brondor (Liedermacherin aus Erfweiler). Es sind auch die Filme des dt./frz. Jugendfilmprojektes zu sehen (alles bilingual). Und natürlich gibt es Raum für Austausch+-Gespräche.

Treffpunkt: Dorfgemeinschaftshaus Erfweiler**SONNTAG 25/1 Ortsgemeinde Busenberg****Geführte Wanderung****Beginn:** 10:00 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg

Wanderung auf dem Bärensteig mit Suppe- und Glühweinstopp an der Drachenfelshütte.

Treffpunkt: Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus**DIENSTAG 27/1 Stadt Dahn****Einladung zum Seniorentreffen *Goldies***

Beginn: 15:00 Uhr **Veranstalter:** Protestantische Kirchengemeinde
Seniorentreffen der prot. Kirchengemeinde: Wir laden ein zu einem Beisammensein mit Kaffee und Kuchen, mit Zuhören und Erzählen, mit Singen und Bewegen. Es gibt keine Altersbeschränkung und Begleitpersonen sind herzlich willkommen. Ein Fahrdienst kann angefragt werden bei Ute Sauther 0160 29 660 49

Treffpunkt: Protestantisches Gemeindehaus (barrierefrei)**DIENSTAG 27/1 Stadt Dahn****Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2026****Beginn:** 19:00 Uhr **Veranstalter:** OWG Dahn in Kooperation mit dem Förderverein Landjudentum im Wasgau e. V., Dahn

Das Otfried-von-Weißenburg-Gymnasium in Kooperation mit dem Förderverein Landjudentum im Wasgau e. V. laden ein zu der Veranstaltung: *Die Mädchen von Zimmer 28 und Brundibar. Freundschaft, Hoffnung und Überleben im Ghetto Theresienstadt.*

Treffpunkt: Foyer der Aula des Otfried-von-Weißenburg-Gymnasiums, Dahn**MITTWOCH 28/1 Stadt Dahn****Geführte Wanderung Rund um den Kauert****Beginn:** 13:30 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.

Raiffeisenstr.-Nonnensteg-Sängerfels-östl. Kauertweg-Großthaler Halswestl. Kauertweg-*Langer Paad*-Dahn-Pälzer Schdubb (Einkehr) 8 km Führung: Rudolf Dauenhauer

Treffpunkt: Tourist-Information Dahner Felsenland

Kosten: Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos; evtl. Kosten für Fahrt und Einkehr sind selbst zu tragen

MITTWOCH 28/1 Ortsgemeinde Busenberg**Geführte Senioren- und Gästewanderung****Beginn:** 13:30 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwaldverein Busenberg

Wanderung bei Bundenthal - Sportheim

Treffpunkt: Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus**DONNERSTAG 29/1 Stadt Dahn****Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der Gebetswoche für die Einheit der Christen****Beginn:** 18:00 Uhr **Veranstalter:** Ökumenekreis der Katholischen und Protestantischen Kirchengemeinde Dahn

Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der Gebetswoche für die Einheit der Christen mit einer Liturgie der Armenisch-Apostolischen Orthodoxen Kirche zum Thema: *Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung in eurer Berufung* (Epheser 4,4)

Treffpunkt: Pater-Ingbert-Naab-Haus**SAMSTAG 31/1 Ortsgemeinde Erlenbach****FC Erlenbach - Laufgruppe****Beginn:** 14:00 Uhr **Veranstalter:** FC Erlenbach 1950 e.V.

Treffpunkt immer samstags, 14.00 Uhr, Parkplatz am Seehof. Lauftreff für Anfänger und Fortgeschrittene, von jung bis alt. Mitbringen solltet Ihr einfach gute Laune, Sportschuhe und Wetterkleidung.

Treffpunkt: Treffpunkt: Parkplatz am Seehof (Kiosk)**SAMSTAG 31/1 Ortsgemeinde Niederschlettenbach****Mitgliederversammlung****Beginn:** 19:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach

Zur Mitgliederversammlung und Wanderehrung lädt der PWV um 19.00 Uhr ins Pfarrheim ein.

Treffpunkt: Niederschlettenbach**HINWEIS****ÄNDERUNG DAUERVERÖFFENTLICHUNGEN**

Ab dem neuen Jahr 2026 erscheinen die Veröffentlichungen über Kunstausstellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Büchereien und Recyclinghöfe regelmäßig am ersten Donnerstag des jeweiligen Monats im amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers.

Änderungswünsche zu den Veröffentlichungen sind bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Erscheinungszeitpunkt an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter 06391 9196-126 oder per Mail an kirstin.ammer@dahner-felsenland.de, weiterzuleiten.

Kirchen**KATHOLISCHE KIRCHE DAHN Pfarrei hl. PETRUS:**

Bobenthal	Vorabendmesse	24.01.	18:00 Uhr
Erlenbach	Sonntagsmesse	25.01.	09:00 Uhr
Dahn	Sonntagsmesse	25.01.	10:30 Uhr
Ludwigswinkel	Sonntagsmesse	25.01.	10:30 Uhr
Friedhof in Dahn	Segensfeier des neuen Friedhofbereichs	25.01.	11:45 Uhr
Bruchweiler	Jahreseröffnungsgottesdienst der Pfarrei anschl. Umtrunk	25.01.	17:00 Uhr

PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:

Hinterweidenthal	Sonntag,	25.01.	09:00 Uhr
Dahn	Sonntag,	25.01.	10:30 Uhr
Dahn	Donnerstag, Ökumenischer Gottesdienst im Pater-Ingbert-Naab-Haus zur Gebetswoche für die Einheit der Christen.	29.01.	18:00 Uhr

Im Januar und Februar haben wir in Dahn wieder Winterkirche, d.h. alle Gottesdienste finden im barrierefreien Gemeindehaus statt.

Danach gibt es auch wieder Kirchenkaffee.

Schönau	Sonntag,	25.01.	09:00 Uhr
Rumbach	Sonntag,	25.01.	10:00 Uhr

CHRISTLICHE GEMEINDE DAHN

Dahn sonntags, 11.15 Uhr, Pirmasenser Str. 9

ER-LEBT GEMEINDE DAHN

Dahn, Altes E-Werk,
Pestalozzistraße 13 25.01. 10:30 Uhr

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Pirmasens, Arnulfstraße 11 sonntags 10.00 Uhr + mittwochs 19.30 Uhr

**Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers können Sie auch
auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen:
www.dahner-felsenland.net**

Impressum:

Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weißenburger Str. 1, 66994 Dahn,
Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, geigerdruck@t-online.de, www.geiger-druck.de
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf
hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.
Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verba gemeindeverwaltung Dahner Felsenland Erscheinung: wöchentlich - je-
weils donnerstags. Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wider. Pressefaxte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datenträger) geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!